

22. 09. 2020

**Bürgermeister
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Dorfaue 1
15566 Schöneiche**

**Anfrage
nach § 29(1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, § 12 (1) Geschäftsordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Beantwortung in der
Sitzung der Gemeindevertretung am 28. 10. 2020**

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

während der Sitzungen der Gemeindevertretung in der Sporthalle der Grundschule I ist mir aufgefallen, dass in einer kommunalen Grundschule großflächig für den Besuch einer nicht-staatlichen weiterführenden Schule geworben wird.

Ich frage Sie mit Blick auf alle im Eigentum, der Gemeinde stehenden Immobilien:

1. Halten Sie es für angemessen, dass in einer kommunalen Grundschule für private Wettbewerber der staatlichen Schulen geworben wird?
2. Welche Regelungen gibt es in der Gemeinde Schöneiche für die Vermietung von Werbeflächen in Gebäuden, die im Eigentum der Gemeinde stehen?
3. Wer trifft konkret die Entscheidungen über die Vergabe von Werbeflächen in / an allen Immobilien der Gemeinde Schöneiche?
4. Welche Erlöse wurden aus der Vermietung von Werbeflächen erzielt und in welchen Haushaltspositionen werden die Erlöse aus der Vermietung ausgewiesen und /oder wem fließen solche Erlöse zu?

Mit freundlichem Gruß



Dr. Artur Pech